

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9506d1ca-30eb-3e81-a525-f04775ae7eee>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Sicherheitstechnische Ausrüstung von Stationen (TRGL 261)
Amtliche Abkürzung	TRGL 261
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 TRGL 261 - Einrichtungen zum Verhindern unzulässiger Drucke und Temperaturen [\(1\)](#)

3.1 Die Stationen müssen mit zuverlässigen Einrichtungen ausgerüstet werden, die selbsttätig verhindern, daß während des Förderbetriebes und der Förderpausen unzulässige Drücke auftreten.

3.2 Die Einrichtungen zum Verhindern unzulässiger Überdrücke müssen so eingestellt sein, daß sie beim Überschreiten des zulässigen Betriebsüberdruckes ansprechen und eine Überschreitung des zulässigen Betriebsüberdruckes um mehr als 100/ verhindern. Sicherheitsventile müssen dem AD-Merkblatt A 2 entsprechen.

3.3 Aus den Abblaseleitungen von Sicherheitseinrichtungen austretende Gase müssen gefahrlos abgeleitet werden.

3.4 Der Einbau von Einrichtungen zum Verhindern unzulässiger Oberdrücke kann entfallen, wenn nach Art der Druckerzeugung (z.B. bei Turboverdichtern und Kreiselpumpen aufgrund der Kennlinie) oder der Betriebsweise der Station der zulässige Betriebsüberdruck nicht überschritten werden kann.

3.5 In oberirdischen absperzbaren Leitungsabschnitten muß sichergestellt sein, daß eine unzulässige Drucksteigerung infolge Temperatureinfluß verhindert wird.

3.6 Soweit sicherheitstechnisch erforderlich (z.B. bei verflüssigten Gasen zur Vermeidung von Dampfbildung), sind darüber hinaus Einrichtungen vorzusehen, die die Einhaltung von Mindestbetriebsüberdrücken sicherstellen.

3.7 Druckräume, die betriebsmäßig geöffnet werden (z.B. Filter), müssen mit Einrichtungen zur Druckanzeige und zum gefahrlosen Entspannen versehen sein. Für die Ausführung von Verschlüssen ist das AD-Merkblatt A 5 Abschnitt 3.3 bis 3.5 zu beachten. Durch entsprechende Einrichtungen oder Hinweise ist sicherzustellen, daß eine Druckbeaufschlagung derartiger Druckräume erst nach deren ordnungsgemäßem Schließen erfolgt.

3.8 Zum Verhindern unzulässiger Temperaturen sind erforderlichenfalls Einrichtungen vorzusehen (z.B. für Verdichtungs- und Entspannungsvorgänge).

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

